

Ergebnisprotokoll
der 123. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMDW vom 13. Februar 2019

TO-Punkt 1: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär-Mechatronik-Fahrzeugtechnik**
Sparte Gewerbe und Handwerk

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2019 für folgende Bundesinnungen bzw. Berufsgruppen von **3,10 % unabgemindert** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2019** festgestellt:
Die Abminderungen erfolgen in der vereinbarten Fassung der jeweils gültigen ÖNORM B 2111.

- Metalltechniker
 - Dachdecker, Glaser und Spengler
 - Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
 - Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
 - Mechatroniker
 - Fahrzeugtechnik
 - Kunsthandwerke
 - Gesundheitsberufe
-

TO-Punkt 2: **Bundesinnung Mode- und Bekleidungstechnik**
Berufszweig - Textilreiniger, Wäscher und Färber

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine bundesweite Kostenerhöhung für die Leistungen des Berufszweiges Textilreiniger, Wäscher und Färber von **unabgemindert 4,30 %** mit Wirksamkeit **1. Februar 2019** festgestellt.

.....

TO-Punkt 3: Bundesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2019 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,66 %** mit Wirksamkeit **1. März 2019** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2019 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,37 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,61 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

.....

TO-Punkt 4: Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie

Beschluss: 1. Die Unabhängige Schiedskommission empfiehlt für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019, dass im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben, bei denen der Lieferanteil von Bitumen bzw. Baustahl wertmäßig mehr als 1 % (Bagatellgrenze) des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen betreffend Bitumen und Baustahl eine Preisgleitung auf Basis der unter Punkt 3) dargestellten Indizes zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 5) vorgesehen ist.

2. Die Kommission stellt fest, dass eine durch Preiserhöhungen bei Bitumen oder Baustahl verursachte Preisänderung gemäß Punkt 1) am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis des Preisanteils 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminдерungen.
3. Die Kommission stellt weiters fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachstehende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung von Bitumen bzw. Baustahl gemäß Punkt 1 darstellen:
 - a) Bitumen: Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria Bitumenmesszahl, Bitumen In-/Ausländisch
 - b) Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos. 46.72.13), Warencode 293 Tempcore TC 55
4. Für alle künftigen und laufenden Ausschreibungen weist die Kommission auf § 29 Abs. 5 Bundesvergabe-gesetz 2018 hin, nach dem der Zeitraum für die Geltung fester Preise die Dauer von zwölf Monaten ab Ende der Angebotsfrist grundsätzlich nicht übersteigen darf.
5. Die Kommission empfiehlt bei Verträgen mit veränderlichen Preisen, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. Jänner 2019 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission halbjährlich Bericht an die Kommission erstatten.

Wien, am 19. Februar 2019

Für die Bundesministerin:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt

